

STADTSCHULRAT FÜR WIEN

WIEN I, DR. KARL RENNER-RING 1

Zl. 000 012/16/83

1983 10 17

Wien,
Tel.-Nr. 93 46 16

Entwurf eines Landeslehrer-
Dienstrechtsgesetzes -
Stellungnahme

Dr. Barner

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 36 -GE/1936

Datum: 19. OKT. 1983

Verteilt 1983 -10- 20 *Strummer*

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Der Stadtschulrat für Wien übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen
der Stellungnahme zum Entwurf eines Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes.

Für den Amtsführenden Präsidenten:

Beilage

Dr. Egghard
(Dr. Egghard)
Obersenatsrat

STADTSCHULRAT FÜR WIEN

WIEN I, DR. KARL RENNER-RING 1

Z1. 000 012/16/83

Entwurf eines Landeslehrer-
Dienstrechtsgesetzes -
Stellungnahme

Wien, 1983 10 17
Tel.-Nr. 93 46 16

BMUK Z1. 13.462/18-3/83 v. 21.9.1983

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Der Stadtschulrat für Wien hat mit den Beschlüssen seines Kollegiums vom 12. Oktober 1983 (Untersektion für die berufsbildenden Pflichtschulen) und vom 17. Oktober 1983 (Sektion für die allgemeinbildenden Pflichtschulen) zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Dienstrecht der Landeslehrer - Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1983 folgende Stellungnahme abgegeben:

I.

Zunächst muß mit Befremden festgestellt werden, daß die Zeit zur Begutachtung für diesen umfangreichen Gesetzesentwurf viel zu kurz gewählt ist. Der Entwurf ist am 26. September 1983 im Stadtschulrat für Wien eingelangt, der Termin 20. Oktober 1983 läßt daher nicht einmal einen vollen Monat Zeit. Im Bundesministerium für Unterricht und Kunst ist hinlänglich bekannt, daß die Vorbereitung der vom Kollegium zu beschließenden Stellungnahmen an und für sich eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, um die vorgesehenen Fristen einzuhalten. Es bleibt kaum Zeit dafür, die umfangreiche Gesetzesmaterie gründlich im Amt zu beraten. Sollen die Bestimmungen über das Begutachtungsverfahren nicht völlig ihres Wertes entkleidet werden und das Kollegium

- 2 -

nicht zur bloßen Abstimmungsmaschinerie degradiert werden, do müßte dafür Vorsorge getroffen werden, daß für solche Stellungnahmen genügend Zeit zur Verfügung steht.

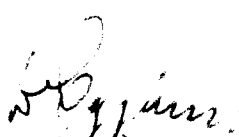
II.

Den Erläuterungen zum Entwurf ist zu entnehmen, daß die Absicht bestand, das gesamte Dienstrecht für die Landeslehrer in einem einheitlichen Gesetz festzulegen und das Dienstrecht der Landeslehrer weitestgehend dem Dienstrecht der Bundeslehrer anzugleichen, soweit nicht die besondere regionale, lehrplanbedingte, organisatorische und kompetenzrechtliche Situation bei den Landeslehrern Abweichungen erfordert. Der Stadtschulrat für Wien begrüßt diese Absicht. Es muß immer Ziel gesetzgeberischer Tätigkeit sein, einen größeren Rechtsbereich zusammenfassend und daher überschaubar zu kodifizieren. Außerdem ist es im Sinne des verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatzes geboten, gleichartige Bereiche möglichst übereinstimmend zu regeln.

Diese Absicht wird aber durch den vorliegenden Entwurf nur in geringer Weise erfüllt. Der Stadtschulrat für Wien übersieht nicht, daß es ungeheuer schwierig war, auch diese Materien in das Dienstrechtsgesetz einzubeziehen.

Eine Reihe anderer Probleme die im Entwurf nicht zufriedenstellend geregelt sind, sollten in weiteren Verhandlungen ausdiskutiert werden. Da während der kurzen Begutachtungszeit bei vielen Bestimmungen keine Übereinstimmung zwischen der Schulverwaltung und den Lehrervertretern erreicht werden konnte, muß eine konkrete Stellungnahme zu den einzelnen Punkten unterbleiben.

Für den Amtsführenden Präsidenten:



(Dr. Egghard)

Obersenatsrat